

Nicht Amtliche Lesefassung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement (PrO-StO-TIM) vom 31.08.2006, geändert durch Satzung vom 25.08.2011

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den gemeinsamen Master-Studiengang der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (im Folgenden: BTU) und der Fachhochschule Brandenburg (im Folgenden: FHB). ²Sie regelt in einem allgemeinen Abschnitt grundlegende Strukturen des Master-Studiums. ³In einem fachspezifischen Abschnitt werden die jeweiligen Inhalte und Anforderungen des einzelnen Master-Studienganges geregelt. ⁴Beide Abschnitte sind für die Lehrkräfte und Studierenden gleichermaßen verbindlich. Die Ordnung wird von den zuständigen Organen der jeweiligen Hochschulen erlassen.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Master-Studium vermittelt den Studierenden, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, die Fähigkeit zur Anwendung von Instrumenten und Methoden des Fachgebietes, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur selbständigen Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge.

§ 3 Graduierung

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Master-Grad verliehen. ²Näheres über die Form des Grades regelt § 30 in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung. ³Über den verliehenen Grad stellen die BTU und die FHB gemeinsam eine Urkunde aus.

§ 4 Studienzugang

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist die Immatrikulation an der BTU bzw. der FHB nach §§ 2 ff. der Immatrikulationsordnung der BTU (ABI. 12/2002) bzw. der Immatrikulationsordnung der FHB vom 29.04.2003 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 880) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss (mindestens Bachelor-Grad). ²Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen werden in den fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II. geregelt.

(3) ¹Von ausländischen Studienbewerberinnen oder -bewerbern ist für die Zulassung zu internationalen Masterstudiengängen mit der Unterrichtssprache Deutsch zusätzlich der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache zu erbringen. ²Die notwendigen sprachlichen Voraussetzungen werden in Abschnitt II geregelt.

(4) ¹Von allen Studienbewerberinnen oder -bewerbern ist für die Zulassung zu internationalen Master-Studiengängen mit der Unterrichtssprache Englisch zusätzlich der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse zu erbringen. ²Die notwendigen sprachlichen Voraussetzungen werden in Abschnitt II geregelt.

(5) Höherrangig geregelte Zulassungsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 5

Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums umfasst vier Semester einschließlich der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung sowie eventueller Praxisphasen.

(2) ¹Das Studium beginnt in der Regel in einem Wintersemester. ²Die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II. können abweichende Regelungen vorsehen.

(3) ¹Der Umfang des Master-Studiums beträgt 120 Kreditpunkte. ²In der Regel werden pro Semester 30 Kreditpunkte vergeben. ³Gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) entspricht ein Kreditpunkt damit 1/60 des Jahresstudienaufwandes der oder des Studierenden.

(4) Das Lehrprogramm ist so aufgebaut und organisiert, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplans und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen und Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) ¹Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15, 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) entsprechend berücksichtigt. ²Ebenso berücksichtigt wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Mitwirkung bis zu zwei Semestern in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der BTU bzw. der FHB sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der BTU bzw. der FHB.

§ 6

Strukturierung des Studiums

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) ¹Module können sich aus verschiedenen ¹Lehr- und Lernformen (z. B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuelles Selbststudium) zusammensetzen. ²Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. ³Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand kann sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit erstrecken.

(3) ¹Inhalt, Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind in der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulkatalog niedergelegt. ²Die dort gemachten Aussagen etwa zu Zulassungsvoraussetzungen, Teilnahme und zu erbringenden Leistungen sind bindend.

(4) ¹Die Fachmodule werden durch das fachübergreifende Studium ergänzt. ²Es soll geistes-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen vermitteln, die nicht zu den Kerninhalten des Studiengangs gehören und die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

§ 7

Anforderungen des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. ²Welche Module zu einem Fachstudium gehören und welchen Status sie in diesem haben, regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Kreditpunkte in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben. ²Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. ³Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. ⁴Ein Kreditpunkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden oder des Studierenden von ca. 30 Stunden.

(3) Module werden mit Prüfungsleistungen abgeschlossen (§ 9).

(4) ¹Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. ²Sie sind jedoch verpflichtet, die Prüfungs- und Studienordnung und die Festlegungen der fachspezifischen Bedingungen einzuhalten. ³Die Abfolge von Modulen innerhalb eines Studienplanes wird durch die entsprechende Anlage zu den fachspezifischen Bestimmungen empfohlen. ⁴Der Grad der Verbindlichkeit dieser Abfolge wird ebenfalls dort festgelegt. ⁵Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition von fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

§ 8 Studienberatung, Mentoren

(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Studienberatung (alle Studierende) und das Akademische Auslandsamt (ausländische Studierende) durchgeführt.

(2) ¹Für die Fachstudienberatung stehen an der BTU Mentoren zur Verfügung. ²Jeder Studierenden und jedem Studierenden wird bei Aufnahme des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet, mit der oder dem sie oder er regelmäßig den individuellen Studienplan bespricht. ³Die Studierenden haben hierfür ein Vorschlagsrecht. ³An der FHB erfolgt die inhaltliche Beratung durch den jeweiligen Studienberater. ⁵Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 9 Prüfungen und Studienleistungen

(1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Master-Studium erfolgt durch studienbegleitende Prüfungsleistungen, d.h. individuelle Prüfungen und Studienleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit einem Modul erbracht werden.

(2) ¹Jede Prüfung wird bewertet und benotet und geht in die Gesamtnote ein. ²Sie kann sich aus Teilleistungen unterschiedlicher Form (Absatz 4) zusammensetzen.

(3) ¹Studienleistungen werden bewertet, aber in der Regel nicht benotet. ²Sie erscheinen auf dem Zeugnis, gehen aber auch, wenn sie benotet werden, nicht in die Gesamtnote ein.

(4) ¹Formen von Prüfungen und Studienleistungen sind:

1. Schriftlich zu erbringende Leistungen:

- Klausur, Testat;
- zeichnerische und gestalterische Ausarbeitung (Entwurf);
- Hausarbeit, Studienarbeit, Essay, einschließlich der Master-Arbeit;
- Bericht.

2. Mündlich zu erbringende Leistungen:

- Prüfungsgespräch, Verteidigung;
- Referat, Präsentation, Seminarvortrag.

²Exkursionen und Betriebspraktika werden mit Studienleistungen abgeschlossen.

(5) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen ausschließlich nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind ausgeschlossen. ²Klausuren dauern in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten, Testate maximal 60 Minuten. ³Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) ¹Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer sind rechtzeitig von den Prüfenden bekannt zu geben. ²Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschließen. ³Genauerer regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(7) ¹Die Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen muss rechtzeitig mitgeteilt werden. ²Die mündlichen Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. ³Sie werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁵Gegenstand und wesentliche Ergebnisse sind zu protokollieren. ⁶Bei mündlichen Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind (Zweitwiederholungen, Verteidigung) ist mindestens eine weitere Prüferin oder ein Prüfer hinzuzuziehen. Das Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen ist der Studierenden oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung nicht öffentlich mitzuteilen.

(8) ¹Studierende haben das Recht, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ²Insbesondere ist, falls die Art der Behinderung es rechtfertigt, die Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Prüfungsleistungen um bis zu einem Viertel zu verlängern. ³Über den zu stellenden Antrag entscheidet die an der jeweiligen Hochschule dafür zuständige Stelle. ⁴Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 10

Anmeldetermin, Prüfungszeiträume, Studienfristen

(1) ¹An der BTU hat sich die oder der Studierende, die oder der erstmalig eine Prüfungsleistung ablegen möchte, zu dem dazugehörigen Modul beim dortigen Prüfungsamt durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren anzumelden. ²Der Termin für die Prüfungsanmeldung liegt in der Regel zwei Wochen nach dem Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. ³Bis zum Ende der siebten Woche nach Beginn des Moduls bzw. einer gleichwertigen Frist innerhalb geblockter Module kann der Rücktritt erklärt werden. ⁴Dann gelten die im Modul bereits absolvierten Teilleistungen als nicht unternommen.

(2) ¹An der FHB sind Studierende aufgrund ihrer Immatrikulation in der gesamten Zeit ihres Studiums zu allen schriftlichen Prüfungen angemeldet, die der Regelstudienplan der jeweiligen Fachprüfungsordnung im erreichten Fachsemester vorsieht und die noch nicht erfolgreich abgelegt wurden. ²Dies gilt auch für alle im laufenden Semester angebotenen Prüfungen, die schon in vorangegangenen Semestern hätten abgelegt werden sollen, aber nicht angetreten oder bestanden worden waren. ³Bis zwei Wochen vor dem entsprechenden Prüfungstermin ist ein Rücktritt von der Teilnahme an einzelnen Prüfungen zulässig, welcher der zuständigen Stelle des Fachbereichs (Dekanat) schriftlich anzuzeigen ist. ⁴Danach ist ein Rücktritt nur aus Gründen möglich, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat. ⁵Über abweichende Regelungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. ⁶Studierende, die an einer Fachprüfung vorzeitig teilnehmen wollen, müssen sich zu der jeweiligen Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin in der zuständigen Stelle des Fachbereichs gesondert schriftlich anmelden.

(3) ¹Vor Beginn (BTU) bzw. zu Beginn (FHB) und am Ende der Vorlesungszeit (BTU bzw. FHB) sind Prüfungszeiträume vorgesehen. ²Die Prüfungen, Teilleistungen oder Studienleistungen sind innerhalb und außerhalb dieser Zeiträume so zu setzen, dass alle Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II. können Fristen vorsehen, innerhalb derer Studienabschnitte oder der Gesamtumfang spätestens zu absolvieren sind.

§ 11

Zulassung zur Master-Prüfung; Art der Master-Prüfung

(1) ¹Zur Master-Prüfung eines Studiengangs wird zugelassen, wer die Immatrikulation im entsprechenden Master-Studiengang an der BTU oder der FHB nachweist.

²Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem anderen fachlich nahestehenden Prüfungsverfahren befindet, oder
3. wenn die Abschlussprüfung in demselben oder in einem fachlich nahestehenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfGBbg). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. An der FHB werden Prüfungstermine, Ort der Prüfung und die Zulassungslisten durch hochschulüblichen Aushang bekannt gegeben, soweit dies mit dem § 41 VwVfGBbg in Einklang steht.

(3) ¹Die Master-Prüfung besteht aus

- studienbegleitenden Prüfungsleistungen, mit denen die Module abgeschlossen werden,
- der Master-Arbeit einschließlich der Verteidigung bzw. Kolloquium.

²Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch die jeweilig Prüfenden in Form von Noten. ²Folgende Noten sind zu verwenden:

1,0/1,3:	sehr gut - eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0:	gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,3:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
3,7/4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note 4,0 („ausreichend“) benotet wurde.

(3) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so regeln die Festlegungen der Modulbeschreibung den Anteil an bestandenen Teilleistungen, der mindestens notwendig ist, um die gesamte Prüfungsleistung zu bestehen.

(4) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote für die Graduierung wird das mit den Kreditpunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. ²Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Noten für die Gesamtnote lauten:

bis 1,5:	sehr	gut	-	eine	hervorragende Leistung;
über 1,5 bis 2,0:	gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;				
über 2,0 bis 2,5:	gut - eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;				
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;				
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;				
über 4,0:	nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.				

(5) Für die Umrechnung der erzielten Gesamtnote für Transferzwecke wird folgende ECTS-Skala bei bestandenen Gesamtleistungen zu Grunde gelegt:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%.

Nicht bestandene Leistungen können wie folgt differenziert werden:

- FX nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können;
- F nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 13 Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Wird die Prüfungsleistung auch nach zweimaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss an der BTU spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. ²Für die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung an der FHB gelten die Regelungen des § 10 Abs. 2. ³Die erste Wiederholung einer Prüfungsleistung wird in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfungsleistung durchgeführt. ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Erste Wiederholungstermine für Prüfungsleistungen sind an der BTU spätestens zu Beginn des darauffolgenden Semesters anzubieten, Gelegenheit zur zweiten Wiederholung ist im Laufe eines Jahres nach der ersten Prüfungsleistung zu geben. ²Die Durchführung der Wiederholungstermine erfolgt an der FHB zu Beginn oder am Ende des darauffolgenden Semesters; die zweite Wiederholungsprüfung wird spätestens zur nächsten angebotenen Prüfung des der ersten Wiederholungsprüfung folgenden Semesters durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Teilleistungen einer Prüfungsleistung entsprechend.

(6) Für die Wiederholung der Master-Arbeit gilt § 21.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. ²Die Zusammensetzung regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, für Studierende ein Jahr. ⁴Soweit Entscheidungen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffen, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat (BTU) bzw. vom Fachbereichsrat (FHB) bestimmt und wählen aus ihrer Mitte eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat bzw. Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät bzw. den Fachbereich offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne. ⁵Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. ⁶Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(4) ¹Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind bei Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und Personalangelegenheiten nicht öffentlich.

§ 15

Prüfende sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Als Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer sind alle nach § 12 Abs. 3 BbgHG berechtigten Personen befugt.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden abgenommen, die auch die Beisitzerinnen und Beisitzer festlegen.

(3) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Sie unterliegen nur der Prüfungsordnung des Studienganges.

(4) Für die Prüfenden sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(5) ¹Sollten Prüfende aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüfende benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. ²Die vorgeschlagenen Prüfenden können unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuss beantragen, andere Prüfende zu benennen.

§ 16

Rechtfertigungsgründe für Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) ¹Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach der Anmeldung bzw. Einschreibung zum Modul und nach Ablauf der Rücktrittsfrist, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Gründe, die das Überschreiten von Fristen nach § 10 Abs. 4 rechtfertigen sollen, sowie Rücktritts- oder Versäumnisgründe nach Absatz 1 müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden. War ein Kandidat oder eine Kandidatin während des ihm oder ihr für eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnung zustehenden Bearbeitungszeitraumes aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Bearbeitung gehindert, so hat er oder sie diesen Hinderungsgrund unmittelbar im Anschluss an die Abgabe beim Prüfungsamt geltend zu machen. ⁵Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ⁶Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfungsleistung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des bereits abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. ²Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. ³Soweit nach § 16 Abs. 1 eine Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach Absatz 1 oder nach Absatz 6 von der Prüfung ausgeschlossen wird oder nach Absatz 7 die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis berichtigt wird, ist die Anerkennung einer Verhinderung ausgeschlossen.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(5) ¹Ist einer Kandidatin oder einem Kandidaten aus wichtigen Gründen die ganze oder teilweise Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht zuzumuten, so kann auf Antrag ihr oder sein Fernbleiben genehmigt werden. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit, oder stört sie den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiarismus), wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Kandidatin oder der Kandidat kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Feststellung wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „Fail“ (F) gewertet.

(8) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 17 Dokumentation

(1) Für die Organisation der Leistungsüberprüfung und die zeitnahe Übermittlung der Ergebnisse an das Prüfungsamt sind die federführenden Lehrenden des jeweiligen Moduls verantwortlich.

(2) ¹Das Prüfungsamt führt eine Übersicht über Bestehen und Nichtbestehen, die akkumulierten Kreditpunkte sowie die Benotung der jeweiligen Prüfungen und Studienleistungen. ²Die Studierenden können sich diese Leistungsübersicht (Transcript of Records) bei Bedarf ausgeben und bescheinigen lassen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Kreditpunkte im gleichen Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Ansonsten ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

(2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen im gleichen Studiengang an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ³Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) ¹Leistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht werden, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch den Prüfungsausschuss bestätigen lässt. ²Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Haben Studierende durch Module des Master-Studiengangs bereits in einem gleichnamigen Bachelor-Studiengang Kreditpunkte erwirtschaftet, können diese Module im Master-Studiengang nicht angerechnet oder absolviert werden.

(5) ¹Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Fach- und Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei ordinal skalierten Notensystemen ist der numerische Mittelwert der Note zu übernehmen. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird bei eindeutig positivem Abschluss der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkte in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

§ 19 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit ist eine Prüfung, mit der die oder der Studierende nachweisen muss, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. ²Die Master-Arbeit soll dem fortgeschrittenen Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen. ³Die Master-Arbeit besteht aus der schriftlichen Arbeit und ihrer Verteidigung.

(2) Die Master-Arbeit kann von den in Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der BTU und der FHB und anderen nach § 12 Abs. 3 BbG HG prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden.

(3) ¹Die Anforderungen an die zu erbringende Leistung haben dem fortgeschrittenen Stand des Fachgebietes zu entsprechen. ²Für Anfertigung und Abschluss (Verteidigung) der Master-Arbeit ist das vierte Semester der Regelstudienzeit vorgesehen. ³Genauere Fristen für die Bearbeitungszeit sind in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen definiert. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Die Aufgabenstellung muss so geartet sein, dass die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist möglich ist.

(4) Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

(5) ¹Das Thema der schriftlichen Arbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit verlängern; der Antrag dazu ist von der oder dem Studierenden schriftlich bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin zu stellen. ³Die Stellungnahme der oder des betreuenden Prüfenden ist diesem Antrag beizufügen.

(6) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß bei der Erstbetreuerin oder beim Erstbetreuer (BTU) bzw. beim Studentensekretariat (FHB) in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Für die Durchführung der schriftlichen Arbeit gilt § 9 Abs. 6 und 8 entsprechend.

(2) Die schriftliche Arbeit wird von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter, der die Anforderungen des § 19 Abs. 2 erfüllt, schriftlich begutachtet und entsprechend § 12 Abs. 1 bewertet.

(3) ¹Ist die schriftliche Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, erfolgt die Verteidigung. ²Für die Durchführung der Verteidigung gilt § 9 Abs. 7 und 8. ³Diese wird in der Regel vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt und entsprechend § 12 Abs. 1 bewertet. ⁴Die Dauer der Verteidigung beträgt in der Regel 60 Minuten und ist in der Regel hochschulöffentlich.

(4) ¹Die Master-Arbeit ist bestanden, sofern die Gesamtbewertung einschließlich der Verteidigung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet wurde. ²Die Wichtung der beiden Teile für die Gesamtnote ist in den fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II. festgelegt.

§ 21

Wiederholung der Master-Arbeit

(1) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Master-Arbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Wiederholung der Master-Arbeit innerhalb der in § 19 Abs. 5 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Ergänzungsmodule

(1) Die Studierenden können außer in den in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (in den Anlagen 1 und 2) genannten Modulen noch in weiteren an der BTU oder FHB (auch einmalig durch Lehrbeauftragte und Gastdozenten) oder während des Auslandsstudiums angebotenen einschlägigen Veranstaltungen oder Modulen (Ergänzungsmodulen) Kreditpunkte erwirtschaften und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) ¹Ergänzungsmodule sind vorab durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. ²Es ist ausdrücklich festzulegen, ob das Ergänzungsmodul der Erwirtschaftung von Kreditpunkten (Studienleistung, Abschluss mit „bestanden“) oder der Erbringung einer benoteten Prüfung dient.

(3) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt II.

§ 23

Zusatzmodule

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen des Master-Studiums außer in den durch die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der BTU oder FHB angebotenen Modulen (Zusatzmodulen) prüfen lassen.

(2) ¹Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen. ²Sie können jedoch nicht zur Erwirtschaftung von Kreditpunkten herangezogen werden und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(3) Diese Prüfungsleistungen unterliegen den Bestimmungen, wie sie in der jeweiligen Modulbeschreibung bzw. in den Ordnungen ihres Studiengangs festgelegt sind.

§ 24

Master-Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Das Master-Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang erforderlichen Modulen, einschließlich der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung erfolgreich teilgenommen und 120 Kreditpunkte erworben hat.

(2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat erhält über das Ergebnis ein Zeugnis. ²Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- das Thema der Master-Arbeit und den Namen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers,
- die Note der Master-Arbeit einschließlich der Verteidigung,
- die Liste der für die Endnote relevanten Module mit Benotung,
- die Gesamtnote,
- die Module mit erfolgreich absolvierten Studienleistungen,
- die Ergänzungsmodule,
- die Zusatzmodule (auf Antrag).

(3) ¹Das Zeugnis enthält das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, an der FHB zusätzlich von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. ³Das Zeugnis ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen. ⁴Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beigefügt.

(4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß fachspezifischer Bestimmungen beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der BTU oder der FHB sowie von den jeweils Verantwortlichen (für die BTU die Dekanin oder der Dekan, für die FHB die oder der Prüfungsausschussvorsitzende) unterzeichnet und jeweils mit dem Siegel der Hochschule versehen. ⁴Die Urkunde ist zweisprachig in Deutsch und Englisch auszufertigen.

(5) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Master-Studiengangs erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bestätigung über die von ihr oder von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die BTU und FHB verlassen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung unter Aufsicht Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, welche die Prüfung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist an der BTU spätestens innerhalb von vier Wochen, an der FHB innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsamt (BTU) bzw. beim Studentensekretariat (FHB) nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet die dafür an der jeweiligen Hochschule zuständige Stelle. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, der Fakultätsrat bzw. Fachbereichsrat.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement den Ablauf und Aufbau des Studiums. Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) ¹Ziel des Master-Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen über Ziele, Inhalte und Methoden der in diesem Studiengang integrierten Geistes-, Sozial- und Ingenieurwissenschaften sowie die Herausbildung von Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang damit. ²Der Studiengang ist anwendungsorientiert und postgradual. ³Er wurde für berufserfahrene Studierende konzipiert, die eine Zusatzqualifikation für Schnittstellenfunktionen zwischen Forschung und Entwicklung einerseits und Management andererseits erwerben wollen. ⁴Dazu werden ihnen insbesondere Grundlagenkenntnisse des Technologie- und Innovationsmanagements, der Betriebswirtschaftslehre, des Engineering Managements und der technischen Vertiefung sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen vermittelt.

(2) Die Master-Prüfung ist ein berufsqualifizierender Abschluss des gemeinsamen Master-Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement der BTU und der FHB.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Technologie- und Innovationsmanagement wird der akademische Grad

„Master of Science“ (M.Sc.)

verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zum Master-Studium Technologie- und Innovationsmanagement wird in Ergänzung zu § 4 zugelassen, wer:

1. ein Studium der Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder der Informatik (Bachelor- bzw. Mastergrad, Diplom oder mindestens vergleichbarer Abschluss) an einer Universität oder Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat;

2. ein Hochschulstudium einer ausländischen Hochschule (Bachelor- bzw. Master-Grad oder vergleichbarer Abschluss) in den oben genannten Wissenschaften abgeschlossen hat und dieses als gleichwertig anerkannt wird. Die Gleichwertigkeit ist bei einem Mastergrad grundsätzlich gegeben. Die Gleichwertigkeit bei einem Bachelor-Grad, der an der Hochschule eines EU-Mitgliedslandes erworben wurde, ist dann gegeben, wenn zum Erreichen dieses Abschlusses eine mindestens dreijährige Studiendauer verlangt ist. Die Gleichwertigkeit bei einem Bachelor-Grad, der an der Hochschule eines Nicht-EU-Mitgliedslandes erworben wurde, ist dann gegeben, wenn zum Erreichen dieses Abschlusses eine mindestens vierjährige Studiendauer verlangt ist;

3. ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (etwa TestDAF, DSH oder gleichwertige Sprachkenntnisse nach mindestens 800 Stunden Sprachunterricht) und Englisch auf dem Niveau obere Mittelstufe (etwa IELTS 6,0, TOEFL 213 Punkte computerbasiert oder gleichwertige Sprachkenntnisse) nachweisen kann;

4. über hinreichende berufspraktische Erfahrungen (in der Regel 1 Jahr oder mehr) verfügt.

²Über Ausnahmen und in Zweifelsfällen entscheidet jeweils der Prüfungsausschuss.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich zusammen aus den in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodulen, den Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog in Anlage 2 bzw. Ergänzungsmodulen im Sinne des § 22, dem Integrativen Projekt, sowie der Master-Arbeit einschließlich der Verteidigung. ²Die Module sind jeweils an der in den Anlagen 1 und 2 genannten Hochschulen zu absolvieren.

(2) ¹Die Module an der FHB werden in der Regel während des ersten und zweiten Fachsemesters belegt, die Module an der BTU im dritten und vierten Fachsemester (s. Anlage 2, Regelstudienplan). ²Module der BTU, die als eLearning-Angebote zur Verfügung stehen, können bereits während der Studienphase an der FHB belegt werden.

(3) ¹Das Integrative Projekt ist ein in das Studium integrierter, von der BTU und der FHB gemeinsam geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt. ²Es hat einen Umfang von mindestens acht Wochen und wird im vierten Fachsemester parallel zu den angebotenen Lehrveranstaltungen oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.

(4) ¹Das Integrative Projekt wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die aus einem Bericht besteht. ²Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach Ende des Integrativen Projekts an die Betreuer abzugeben. ³Die Bewertung erfolgt durch die oder den jeweilige/n Betreuenden an der BTU oder der FHB.

(5) ¹Das Integrative Projekt kann innerhalb und außerhalb der jeweiligen Hochschule durchgeführt werden. ²Wird das Integrative Projekt außerhalb der jeweiligen Hochschule durchgeführt, erfolgt die Bewertung in Zusammenarbeit zwischen der/m hochschulexternen und der/m internen Betreuenden.

(6) Die Masterarbeit wird im vierten Fachsemester erarbeitet (§§ 37 f.).

§ 33 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester) abgelegt werden (Freiversuch).

(2) ¹Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss jedoch zur nächsten angebotenen Prüfung erfolgen. ³Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Es sind maximal vier Prüfungen als Freiversuch möglich.

§ 34 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- je zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der BTU und der FHB,
- je eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter der BTU und der FHB,
- zwei Studierenden des Studiengangs.

²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für:

- Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen von Prüfungen,
- Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften,
- Entscheidungen über die Korrektur der Zeugnisse oder die Ungültigkeit der Master-Prüfung,
- die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Genehmigung von Wahlpflichtfächern und Ergänzungsmodulen im Sinne dieser Master-Ordnung,
- an der BTU für die Bescheidung von Widersprüchen nach § 27 Abs. 1 Satz 1.

§ 35

Prüfungsamt bzw. Studentensekretariat

(1) Die an der BTU und der FHB jeweils zuständigen Stellen sorgen für:

- die Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über nicht bestandene Prüfungen und die Termine zur Wiederholung;
- das Ausstellen von Bescheinigungen;
- das Ausstellen des Zeugnisses und Master-Urkunde;
- die Nachweisführung über erbrachte Prüfungsleistungen.

(2) Die entsprechenden Verfahrensweisen sind zwischen den Hochschulen abzustimmen.

§ 36

Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen

(1) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, entsprechend ihres oder seines angestrebten Abschlusses wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen und der Master-Arbeit (Anlage 1).

(3) ¹Werden die für Prüfungen vorgeschriebenen Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU und FHB keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. ²Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden.

§ 37

Zulassung zur Master-Arbeit, Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung

(1) Die Ausgabe der Master-Arbeit kann erst erfolgen, wenn das Integrative Projekt erfolgreich absolviert wurde.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel drei Monate. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um zwei Monate verlängern.

(3) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Ergebnisse der Master-Arbeit in einem Kolloquium (Verteidigung) zu erläutern. ²Der Termin für das Kolloquium wird von der Betreuerin oder vom Betreuer der Master-Arbeit angesetzt.

§ 38

Ausgabe, Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit wird von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer anderen prüfungsberechtigten Person der BTU oder der FHB betreut, soweit diese in einem für den Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement relevanten Bereich tätig ist. ²Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstprüfer. ³Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer kann derselben Hochschule angehören. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Zweitprüfer oder die Zweitprüferin vorschlagen. ⁵Die Entscheidung trifft die Erstprüferin oder der Erstprüfer. ⁶Erstprüfende müssen Mitglieder oder Angehörige der BTU oder der FHB sein.

(2) Zuständig für die Master-Arbeit sind der Prüfungsausschuss sowie das Prüfungsamt bzw. Studierendensekretariat derjenigen Hochschule, an welcher die oder der Erstprüfende tätig ist.

(3) ¹Das Thema der Master-Arbeit ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfung auszugeben. ²Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann vor der Ausgabe der Master-Arbeit Themenwünsche äußern. ⁴Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master-Arbeit veranlasst.

(4) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß an der BTU bei der Erstbetreuerin bzw. beim Erstbetreuer oder an der FHB beim Studentensekretariat abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Master-Arbeit ist schriftlich vorzulegen. ²Eine Master-Arbeit kann in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst sein, wenn sichergestellt ist, dass mindestens zwei hinreichend qualifizierte Prüfer zur Verfügung stehen und die oder der Prüfungsausschussvorsitzende dies billigt. ³Für eine Masterarbeit in englischer Sprache gilt die Billigung als erteilt. ⁴Eine nicht in deutscher Sprache abgefasste Arbeit muss eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

§ 39

Bildung der Note für die Master-Arbeit

¹Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Master-Arbeit einzubeziehen. ²Dazu wird die schriftliche Arbeit mit dem Faktor 0,75 und das Kolloquium mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

§ 40

Regelungen zu Ergänzungsmodulen

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende auch andere, als in Anlage 2 aufgeführte technische Fächer an der BTU wählen, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung zum Studium darstellen.

§ 41

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung in Gestalt der Änderungssatzung vom 26.08.2011 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Das In-Kraft-Treten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass jeweils eine Ordnung mit identischem Wortlaut an der Fachhochschule Brandenburg und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Kraft getreten ist.

Dieser Satzung unterliegen auch Studierende, die das Studium in dem Master-Studiengang Technologie- und Innovationsmanagement schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen hatten und die am Tage vor dem In-Kraft-Treten noch in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie binnen zwei Monaten nach dem In-Kraft-Treten nicht unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Master-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten und Präsenzstunden

Anlage 1a: Wahlpflichtmodule

Anlage 2: Regelstudienplan mit Angabe der Präsenzstunden (semesterweise) und Summe der Kreditpunkte pro Semester

Anlage 1: Module und Prüfungsleistungen

Modul	Status	Form und Art der Prüfung	Leistung
Fachgebiet 1: Grundlagen der Managementlehre mit folgenden Einzelmodulen und Kreditpunkte			
Modul: Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Pflicht	Klausur oder Gespräch	Prü
ABWL 1 (FHB)			
ABWL 2 (FHB)			
Rechnungswesen (FHB)			
Modul: Volkswirtschaftslehre und internationales Recht	Pflicht	Klausur oder Gespräch	Prü
VWL 1 (FHB)			
VWL 2 (FHB)			
Int. Wirtschafts-, Patent-, Lizenzrecht (FHB)			
Modul: Internationales akademisches Schreiben und Präsentieren	Pflicht		SL
Fremdsprachen 1 (FHB)			
Fremdsprachen 2 (FHB)			
Seminar Verfassen und Präsentieren wissenschaftlicher Arbeiten (FHB)			
Modul: Internationales Projektmanagement	Pflicht		SL
Projektmanagement (FHB)			
Interkulturelles Management 1 (FHB)			
Interkulturelles Management 2 (FHB)			
Fachgebiet 2: Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements mit folgenden Einzelmodulen und Kreditpunkte			
Modul: Investition und Finanzierung (BTU)	Pflicht	Klausur oder Gespräch	Prü
Modul: Innovationscontrolling (BTU)	Pflicht	Klausur oder Gespräch	Prü
Modul: Technologiemanagement (FHB)	Pflicht	Klausur oder Beleg und Verteidigung	Prü
Modul: Innovationsmanagement (FHB)	Pflicht	Klausur oder Gespräch	Prü
Modul: Marktforsch. auf Technologiemarkten (FHB)	Pflicht	Klausur oder Beleg und Verteidigung	Prü
Modul: Industrielles Marketing (FHB)	Pflicht	Klausur oder Gespräch	Prü
Modul: Wahlpflichtfach aus Technikphilosophie und -geschichte (BTU)	Pflicht	Klausur oder Gespräch	Prü
Fachgebiet 3: Engineering Management und Technische Vertiefung mit folgenden Einzelmodulen und Kreditpunkte			
bis zu 5 Module aus Engineering Management u. Techn. Vertief. (BTU)	Wahlpflicht	jeweils Klausur oder Gespräch	bis zu 5 Prü
Fachgebiet 4: Integratives Projekt und Masterarbeit			
Integratives Projekt (BTU oder FHB)	Pflicht	Belegarbeit	Prü
Master-Arbeit (BTU oder FHB)	Pflicht	Beleg und Verteidigung	Prü

Abkürzungen: Prü = Prüfung, SL = Studienleistung

Anlage 1a: Wahlpflichtmodule

Es können die hier aufgelisteten Wahlpflichtmodule unter der Maßgabe der Nachfrage und der Verfügbarkeit an der BTU belegt werden. Dabei können mehrere Module mit weniger als den angegebenen Kreditpunkte aus einem Themengebiet zu der erforderlichen Kreditpunktezahl kombiniert werden. Ein Rechtsanspruch auf das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtfachs besteht nicht. Angegeben ist jeweils die Anzahl an Kreditpunkte und die Angabe, ob das Modul an der BTU im Winter- (WS) oder im Sommersemester (SS) angeboten wird.

Auf Antrag können auch andere, hier nicht aufgeführte technische Module gewählt werden, sofern diese eine sinnvolle Ergänzung zum Studium darstellen (Ergänzungsmodule).

Wahlpflichtmodule aus Technikphilosophie und -geschichte

- entsprechende fachübergreifende Angebote der BTU (6 Kreditpunkte / WS oder SS)

Wahlpflichtmodule aus Engineering Management und Technische Vertiefung

Wintersemester Kreditpunkte

- Qualitätslehre 1 6
- Informationssysteme in Unternehmen 1 6
- Produktionswirtschaft 1 6
- NC- und Robotertechnik 6
- Digitale Fabrik 6
- Systemanalyse 6
- Montagetechnik 6
- Assemblerprogrammierung 1 4
- Digitaler Schaltungsentwurf mit VHDL 4
- Thermische Turbomaschinen 6
- Fahrzeugmesstechnik 6
- Grundlagen der Triebwerkskonstruktion und der Leistungsrechnung 6
- Sicherheit in Rechnernetzen 6
- Technology for decentralized generation and storage 4
- Fernwärmesysteme und Kraft-Wärme-Kopplung 6
- Medientechnik – Komponenten und Anwendungen 6
- Videotechnik und Augenphysiologie 6
- Ringlabor Projektarbeit 6

Sommersemester

- Qualitätslehre 2 6
- Informationssysteme in Unternehmen 2 6
- Produktionswirtschaft 2 6
- Mensch-Maschine-Kommunikation 6
- Grundzüge der Kommunikationstechnik 4
- eCommerce 6
- Nachrichtenübertragung 6
- Qualitätssicherung in der Triebwerksfertigung 4
- Digitaler Schaltungsentwurf mit VHDL 4
- Planung, Bau, Instandhaltung von Energieanlagen 6
- Technik und Nutzung regenerativer Energiequellen 6

Anlage 2: Regelstudienplan

Module (in Klammern ist die durchführende Hochschule angegeben)	SWS im Semester				Σ SWS	Σ Cr
	1	2	3	4		
Fachgebiet 1: Grundlagen der Managementlehre mit folgenden Einzelmodulen und Kreditpunkte						
Modul: Betriebswirtschaftliche Grundlagen					8	11
ABWL 1 (FHB)	4					
ABWL 2 (FHB)		2				
Rechnungswesen (FHB)	2					
Modul: Volkswirtschaftslehre und internationales Recht					6	9
VWL 1 (FHB)	2					
VWL 2 (FHB)		2				
Int. Wirtschafts-, Patent-, Lizenzrecht (FHB)		2				
Modul: Internationales akademisches Schreiben und Präsentieren					8	7
Fremdsprachen 1 (FHB)	4					
Fremdsprachen 2 (FHB)	2					
Seminar Verfassen und Präsentieren wissenschaftlicher Arbeiten (FHB)	2					
Modul: Internationales Projektmanagement					8	8
Projektmanagement (FHB)		2				
Interkulturelles Management 1 (FHB)	4					
Interkulturelles Management 2 (FHB)		2				
<i>Summe</i>					30	35
Fachgebiet 2: Grundlagen des Technologie- und Innovationsmanagements mit folgenden Einzelmodulen und Kreditpunkte						
Modul: Investition und Finanzierung (BTU)					4	6
Modul: Innovationscontrolling (BTU)					3	4
Modul: Technologiemanagement (FHB)					4	6
Modul: Innovationsmanagement (FHB)					4	5
Modul: Marktforsch. auf Technologiemarkten (FHB)					4	6
Modul: Industrielles Marketing (FHB)					4	5
Modul: Wahlpflichtfach aus Technikphilosophie und -geschichte (BTU)					4	6
<i>Summe</i>					27	38
Fachgebiet 3: Engineering Management und Technische Vertiefung mit folgenden Einzelmodulen und Kreditpunkte						
bis zu 5 Module aus Engineering Management u. Techn. Vertief. (BTU)		zusammen mind. 14			14	20
<i>Summe</i>					14	20
Fachgebiet 4: Integratives Projekt mit Kreditpunkte						
Integratives Projekt (BTU oder FHB)					11	9
<i>Summe</i>					11	9
Master-Arbeit (BTU oder FHB)					18	18
<i>Summe</i>					80	120